

**Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Kärntnerstraße 10 -12
4021 Linz**

Taiskirchen, am 03.10.2025

AUWR-2021-682204/35-Di

**RWI GmbH
Lacken 16 4753 Taiskirchen
Abfallbehandlungsanlage Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie „Wiesenberg“
Ansuchen um Genehmigung einer ortsfesten Behandlungsanlage
gem. §37 AWG (Bodenaushub- und Baurestmassendeponie)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die RWI GmbH beantragt unter Vorlage von Projektunterlagen die Errichtung und den Betrieb von ortsfesten Behandlungsanlagen im Sinne des §37 AWG 2002.

Es ist geplant, im Bereich der inzwischen bereits ausgekiesten Kiesgrube „Wiesenberg“ folgende Deponieklassen zu errichten:

- a) **Baurestmassendeponie mit 600.000 m³ Füllvolumen** im Sinne des §4 Z.3a der Deponieverordnung 2008
- b) **Bodenaushubdeponie mit 450.000 m³ Füllvolumen** im Sinne des §4 Z.1 der Deponieverordnung 2008

Es handelt sich gemäß der gesetzlichen Bestimmungen des §4 der Deponieverordnung 2008 um Deponien für nicht gefährliche Abfälle.

Die Errichtung der Baurestmassendeponie, der Bodenaushubdeponie und der für den Betrieb erforderlichen Anlagenteile erfolgen nach Maßgabe der Lagepläne auf **Teilflächen der Grundstücke 899/1, 899/2, 901 und 903/1** in der KG Wiesenberg, Ortsgemeinde Taiskirchen im Innkreis.

Zur Frage einer allfälligen UVP-Pflicht

Ergänzend zur fachlichen Vorprüfung wurden zur Klärung einer allfälligen UVP-Pflicht am 31.03.2025 umfassende Unterlagen beim Amt der oberösterreichischen Landesregierung (Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht) zur rechtlichen Beurteilung eingereicht.

In diesem Zusammenhang waren insbesondere allfällige Kumulationen von Auswirkungen des beantragten Vorhabens (Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie) mit anderen umliegenden bestehenden oder geplanten Vorhaben Gegenstand der Beurteilung.

Im Feststellungsverfahren wurden im Rahmen einer Einzelfallprüfung folgende Fachgebiete untersucht:

- Luftreinhaltung
- Lärmtechnik und Erschütterungen
- Verkehrstechnik
- Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft
- Natur- und Landschaftsschutz

Mit dem Bescheid AUWR-2025-109866/21-Sta vom 26.6.2025 wurde nach fachlicher Prüfung durch die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht in den Fachgebieten Luftreinhalttechnik, Lärmtechnik und Erschütterungen, Verkehrstechnik, Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft und Natur- und Landschaftsschutz folgendes festgestellt:

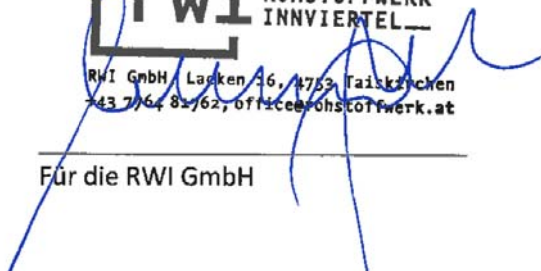
I. Feststellung

Für das Vorhaben der RWI GmbH in der Gemeinde Taiskirchen im Innkreis ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Dies bedeutet, dass für das gegenständliche Vorhaben keine UVP, sondern ein konzentriertes Verfahren nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) durchzuführen ist.

Weitere Beschreibungen und Angaben sind den elektronisch beiliegenden Projektunterlagen in textlicher und planlicher Form zu entnehmen. Auf Wunsch senden wir Ihnen bei Bedarf auch gerne Papiausfertigungen der Projektunterlagen zu,

Mit freundlichen Grüßen


 **ROHSTOFFWERK
INNVIERTEL**
RWI GmbH, Lacken 16, 4753 Taiskirchen
+43 7764 82762, office@rohstoffwerk.at

Für die RWI GmbH